

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/18/12529</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 19.06.2018 Verfasser: Maria Schultz			
<b>Satzung der Stadt Klütz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Lübecker Straße" Billigung des Vorentwurfs</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Klütz hat auf der Grundlage von Abstimmungen den Vorentwurf für den Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses wurden die Planungsziele formuliert. Die Planungsziele werden gemäß städtebaulichen Konzept umgesetzt, das als Anlage beigefügt ist.

Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für einen Campingplatz in Form eines Wohnmobilplatzes an der „Lübecker Straße“ und Erweiterungsflächen für den Campingplatz auf den derzeit unbenutzten Flächen des Gewerbegebietes,
- Änderung der festgesetzten Gewerbegebietsflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen in Flächen für das Wohnen und Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (Mischgebiet) im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes,

Mit dem Vorentwurf sind die berührten Behörden und TÖB und die berührte Öffentlichkeit zu beteiligen.

Mit den Gewerbetreibenden sind Abstimmungen zu führen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ der Stadt Klütz wird wie folgt begrenzt:
  - Im Nordosten: durch die Lübecker Straße (L01), sowie die Grundstücke „Im Gewerbepark“ Nr. 12 und Nr.2
  - Im Süden: durch den Landwirtschaftsbetrieb Klützer Winkel e.G. an der Lübecker Straße sowie das Grundstück „Im Gewerbepark“ Nr. 12,
  - Im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
  - Im Nordwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2. Der Vorentwurf in Form des städtebaulichen Konzeptes wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen und
<input type="checkbox"/>	unabweisbar und
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Vorentwurf und Begründung des Bebauungsplanes: geändertes Exemplar nach Festlegungen des Bauausschusses